

Liegeplatzregelung des Seglerverein Norderney e. V. (SVN)

(Entwurf vom 06.01.2020 SB)

1. Grundlagen

- 1.1 Der SVN, vertreten durch den Vorstand, vergibt an seine Mitglieder Liegeplätze an der schwimmenden Anlage nach Maßgabe dieser Liegeplatzregelung.
- 1.2 Die Liegeplatzregelung gilt für Sportboote mit einer Länge von 5,00 m bis 12,00 m und einer Bootsbreite bis 3,90 m.
- 1.3 Die Liegeplätze des SVN werden in zwei Kategorien unterteilt:
 - a) Liegeplätze für Boote bis 3,50 m Bootsbreite und
 - b) Liegeplätze für Boote ab 3,51 m bis 3,90 m Bootsbreite.In beiden Kategorien steht nur eine begrenzte Anzahl von Liegeplätzen zur Verfügung.
- 1.4 Der SVN schließt mit jedem Liegeplatzinhaber / jeder Eignergemeinschaft einen Vertrag.
- 1.5 Boote an der schwimmenden Anlage des SVN dürfen nicht zu gewerblichen oder entgeltlichen Zwecken genutzt werden.
- 1.6 Der Liegeplatz ist nicht übertragbar.
- 1.7 Es besteht kein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz an der schwimmenden Anlage.

2. Arbeitsdienst

- 2.1 Der für einen Liegeplatz anzurechnende Arbeitsdienst kann nur von Vereinsmitgliedern geleistet werden, die mindestens 16 Jahre alt sind.
- 2.2 Bei dem vom SVN angesetzten Arbeitsdienst im Frühjahr (Zuwasserlassen der Anlage) und im Herbst (Herausholen der Anlage) kann pro Boot nur ein Vereinsmitglied Arbeitsdienst leisten. Dieses gilt auch für Eignergemeinschaften.
- 2.3 Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit, sich für einen zukünftigen Festliegeplatz Arbeitsstunden anzusammeln.
- 2.4 Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, seine geleisteten Arbeitsstunden unverzüglich in die vom SVN geführten Aufzeichnungen (Arbeitsdienstbücher) eigenhändig einzutragen. Die Nachweispflicht obliegt dem Vereinsmitglied. Dieses ist außerdem dafür verantwortlich, sich über die von ihm noch zu leistenden Arbeitsstunden selbst zu informieren.
- 2.5 Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit, Arbeitsdienst für einen Liegeplatzinhaber zu leisten. Die Stunden sind unverzüglich nach der Arbeit in die Arbeitsbücher einzutragen. Dabei sind die Regelungen von 2.2. zu berücksichtigen.
- 2.6 Jedes Vereinsmitglied kann pro Kalenderjahr maximal 15 Stunden von seinem Arbeitsstundenkonto an ein anderes Vereinsmitglied übertragen. Dieses muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 2.7 Jedes Vereinsmitglied kann insgesamt maximal 15 Stunden pro Kalenderjahr von anderen Vereinsmitgliedern übertragen bekommen.
- 2.8 Eine finanzielle Verrechnung von angesammelten Arbeitsstunden ist ausgeschlossen.

3. Punktesystem

- 3.1 Grundlage für die Vergabe eines Festliegeplatzes ist die Punkteliste nach dem vom SVN geführten Punktesystem. Mit dem Punktesystem wird die Reihenfolge der Vergabe verschiedener Leistungen geregelt. Punkte werden nach dem folgenden Schema verteilt:
 - a) Für jedes Jahr Vereinsmitgliedschaft erhält das Mitglied einen Punkt.
 - b) Das Vereinsmitglied erhält zwei zusätzliche Punkte pro Jahr ab der schriftlichen Antragstellung für einen Festliegeplatz seines Bootes und gleichzeitiger Nutzung der schwimmenden Anlage des SVN oder der Sportboothafen Norderney GmbH.
 - c) Bei Eignergemeinschaften stehen dem verantwortlichen Liegeplatzinhaber diese Punkte zu.
- 3.2 Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit, geleistete Arbeitsstunden in Punkte einzutauschen. Pro Punkt werden jeweils zehn Arbeitsstunden benötigt.

4. Vergabe von Festliegeplätzen

- 4.1 Die Vergabe eines Festliegeplatzes richtet sich nach der Reihenfolge auf der Punkteliste. D.h., der Antragsteller mit der höchsten Gesamtpunktzahl hat zuerst ein Anrecht auf einen Festliegeplatz. Vereinsmitglieder, die ihren 1. Wohnsitz und Lebensmittelpunkt auf Norderney haben, werden bei der Vergabe bevorzugt.
- 4.2 Für die Vergabe eines Festliegeplatzes ist eine schriftliche Antragstellung bis zum 31. März erforderlich. Danach eingehende Anträge können erst für die Saison des nächsten Jahres berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Anmeldung bis zum 31. März eines Jahres, für ein erst im Laufe der Saison anzuschaffendes Boot, ist möglich.

Der Antrag auf einen Festliegeplatz muss nur einmalig gestellt werden. Dieser wird berücksichtigt, bis der Antragsteller ein Anrecht erworben hat, bzw. der Antrag vom Antragsteller zurückgezogen wird.

- 4.3 Jedes Mitglied hat Anrecht auf nur einen Liegeplatz. Sollte ein Mitglied mehrere Boote besitzen, so hat es dem SVN bis zum 31. März eines jeden Jahres mitzuteilen, für welches Boot der Liegeplatz im laufenden Jahr in Anspruch genommen wird. Ein Wechsel zwischen den Booten ist während eines Jahres nicht zulässig. Für das zweite Boot ist somit ein regulärer Platz bei der Sportboothafen Norderney GmbH zu pachten.
- 4.4 Bei einer Eignergemeinschaft kann nur ein Vereinsmitglied Liegeplatzinhaber sein. Ihm obliegen alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Liegeplatz ergeben und er ist somit alleinverantwortlich gegenüber dem SVN.
- 4.5 Bei der Aufgabe der Eignergemeinschaft verbleiben der Liegeplatz und die durch den Liegeplatz erreichten Punkte bei diesem Mitglied. Jedes Mitglied der Eignergemeinschaft haftet jedoch gegenüber dem Verein als Gesamtschuldner.

5. Zu erbringende Leistung für die Zuteilung eines Festliegeplatzes

- 5.1 Die zu erbringende Leistung wird als Rate in fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren zu je 1/5 fällig:

Bootsbreite	Gesamt-Stunden	Stunden pro Jahr*
bis 3,50 m	110	22
ab 3,51 m bis 3,60 m	120	24
ab 3,61 m bis 3,70 m	130	26
ab 3,71 m bis 3,80 m	140	28
ab 3,81 m bis 3,90 m	150	30

* Hiervon müssen pro Jahr mindestens zehn Arbeitsstunden durch Arbeitsdienst geleistet werden, ansonsten verfällt der Anspruch auf einen Festliegeplatz.

Die vorstehenden Beträge sind unabhängig von der Dauer der Inanspruchnahme. Stichtag für die Abrechnung ist der 15.11. des jeweiligen Jahres.

- 5.2 Die am Stichtag vorhandenen Fehlstunden werden in Rechnung gestellt. Jede Fehlstunde wird mit dem zurzeit gültigen Stundensatz abgerechnet. Ein Anspruch auf Übertragung von Fehlstunden auf das neue Jahr besteht nicht.

6. Jährlich zu erbringende Leistung für den Festliegeplatz

- 6.1 Sobald das Boot an der schwimmenden Anlage liegt, ist -unabhängig von der Nutzungsdauer- ein jährlicher Arbeitsdienst zu leisten:

Bootsbreite	Arbeitsstunden (Stundensoll lt. Festsetzung Jahreshauptversammlung) *
bis 3,50 m	Stundensoll
ab 3,51 m bis 3,60 m	Stundensoll plus 1 Std.
ab 3,61 m bis 3,70 m	Stundensoll plus 2 Std.
ab 3,71 m bis 3,80 m	Stundensoll plus 3 Std.
ab 3,81 m bis 3,90 m	Stundensoll plus 4 Std.

* Hiervon müssen mindestens 5 Arbeitsstunden als Arbeitsdienst abgeleistet werden. Erfolgt dieses nicht, werden die 5 Stunden mit dem doppelten Stundensatz dem Liegeplatzinhaber in Rechnung gestellt.

Stichtag für die Abrechnung ist der 15.11. des jeweiligen Jahres.

- 6.2 Die am Stichtag vorhandenen Fehlstunden werden in Rechnung gestellt. Jede Fehlstunde wird mit dem zurzeit gültigen Stundensatz abgerechnet. Ein Anspruch auf Übertragung von Fehlstunden auf das neue Jahr besteht nicht.
- 6.3 Bei Inanspruchnahme des Festliegeplatzes ist eine jährliche Reparaturrücklage zu entrichten. Diese berechnet sich über die Bootslänge.

7. Laufzeit des Festliegeplatzes

- 7.1 Der Festliegeplatz ist unbefristet, soweit der Liegeplatzinhaber seinen Pflichten nachkommt und sein Boot an der schwimmenden Anlage des SVN liegt.
- 7.2 Sollte der Liegeplatzinhaber das Boot fünf Jahre lang nicht an der schwimmenden Anlage des SVN oder der Sportboothafen GmbH liegen haben, verliert er seinen Liegeplatzanspruch unwiderruflich (5-Jahres-Frist). Die Mindestliegedauer zur Anrechnung beträgt 6 Wochen im Jahr.

- 7.3 Veräußert der Liegeplatzinhaber sein Boot oder erwirbt er ein neues Boot, so hat er dieses dem Vorstand innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 7.4 Erwirbt ein Liegeplatzinhaber ein Boot mit anderen Maßen oder verändert er die Größe seines Bootes, so kann ihm nur dann weiterhin ein Liegeplatz an der schwimmenden Anlage des SVN zugewiesen werden, wenn ein geeigneter Liegeplatz der entsprechenden Größe zur Verfügung steht. Steht ein solcher Liegeplatz nicht zur Verfügung, bleibt das Anrecht des Liegeplatzinhabers jedoch über die 5-Jahres-Frist hinaus bestehen.
- 7.5 Der Liegeplatzinhaber kann auf seinen Liegeplatz unwiderruflich verzichten. Dieses muss schriftlich erfolgen.

8. Jahresliegeplätze

- 8.1 Antragsteller, die noch nicht die Möglichkeit haben, einen Festliegeplatz nach der vorstehenden Regelung zu bekommen, können beim SVN einen Jahresliegeplatz erhalten.
Es stehen maximal 10 Jahresliegeplätze für Boote mit einer Bootsbreite bis 3,50 m zur Verfügung.
Vereinsmitglieder, die ihren 1. Wohnsitz und Lebensmittelpunkt auf Norderney haben, werden bei der Vergabe bevorzugt.
- 8.2 Die Vergabe der Jahresliegeplätze erfolgt jedes Jahr neu. Die Reihenfolge der Vergabe richtet sich nur nach der Summe der vorhandenen Arbeitsstunden der Antragsteller (Stichtag 15.04.). Die Antragsteller mit den meisten Arbeitsstunden erhalten für das laufende Jahr einen Jahresliegeplatz.
- 8.3 Vereinsmitglieder im Alter von 16 bis 26 Jahren, die sich in der Ausbildung befinden oder einen Freiwilligendienst leisten, bekommen bevorzugt einen der Jahresliegeplätze. Für das Jahr der erstmaligen Antragstellung reicht es bei ihnen aus, wenn bei der Zuteilung des Jahresliegeplatzes 15 Stunden vorhanden sind. Die restlichen der erforderlichen Stunden können nachgeholt werden, dies muss aber bis zum 15.11. des laufenden Jahres erfolgen.
- 8.4 Die zu erbringende Leistung für einen Jahresliegeplatz beträgt:

<i>Bootslänge</i>	<i>Arbeitsstunden*</i>
5,00 m bis 8,00 m	30 Stunden
8,01 m bis 12,00 m	40 Stunden

**Die Arbeitsstunden müssen vorab bis zum 15. April des Jahres geleistet sein und können nicht bezahlt werden.*

- 8.5 Soweit anschließend noch Jahresliegeplätze frei sind, ist eine Vergabe nach dem o.g. Punktesystem (Absatz 4.1) möglich. Hierzu muss der Antragsteller jedoch vorab bis zum 15. April mindestens 15 Arbeitsstunden erbracht haben.
- 8.6 Bei Inanspruchnahme des Jahresliegeplatzes ist eine Reparaturrücklage zu entrichten. Diese berechnet sich über die Bootslänge.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Vergabe von Liegeplätzen in besonderen Fällen ist dem Vorstand ohne Einhaltung der in dieser Regelung genannten Kriterien vorbehalten.
- 9.2 Der Vorstand hat das Recht, einen Liegeplatz ohne Entschädigung zu entziehen, soweit einer der folgenden Gründe vorliegt:
- der Liegeplatzinhaber, bzw. ein Mitglied der Eignergemeinschaft verstößt gegen seine Meldepflichten,
 - der Liegeplatzinhaber ist mit in Rechnung gestellten Zahlungen für den Liegeplatz oder den Arbeitsstunden säumig,
 - der Liegeplatzinhaber, bzw. ein Mitglied der Eignergemeinschaft verstößt erheblich gegen diese Regelung oder Anweisungen des SVN,
 - die Nutzung des Liegeplatzes erfolgt nicht im Einklang mit dieser Liegeplatzregelung,
 - die Mitgliedschaft im Seglerverein erlischt.

Vor dem Entzug des Liegeplatzes ist das Mitglied anzuhören.

Der Liegeplatzinhaber hat keinen einklagbaren Rechtsanspruch aus dieser Regelung und gegen die Entscheidungen des SVN.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Laut Beschluss auf der Jahreshauptversammlung vom 13. März 2020